

Juristisches Repetitorium hemmer berlin/brandenburg
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2151 (Öffentliches Recht)

Diese Aufgabe umfasst 5 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil 1

Der renommierte Anatom Prof. Dr. A hat ein Verfahren zur sogenannten Plastination menschlicher Leichname entwickelt, bei der die Gewebeflüssigkeit durch Kunststoff ersetzt wird. Sein privates Institut hat auf dieser Grundlage eine Lehrsammlung gestaltet, mit der auch dem medizinischen Laien die Funktionsweise des menschlichen Körpers nähergebracht werden soll. Zu diesem Zweck sind die Exponate ausnahmslos effektiv in Szene gesetzt worden. Zu sehen ist etwa ein „Lassowerfer“, der „Prayer“, oder – bei den Kindern besonders beliebt – „Harry Potter, das mystische Plastinat“. Den Werken surrealistischer Künstler nachempfunden ist der „Schubladenmann“, dessen ausziehbare Elemente ungewohnte Einblicke in den menschlichen Körper gewähren. Alle Exponate demonstrieren anschaulich verschiedene Körperfunktionen. Mittels einer mehrsprachig verfügbaren Ausstellungsbroschüre, Audioführern, sowie im Eingangsbereich abgespielter Lehrfilme können die Besucher vertiefte Kenntnisse erlangen.

Die Ausstellung hat unter dem Titel „Körperwelten. Die Faszination des Echten“ bereits in mehreren deutschen Großstädten für große Aufmerksamkeit gesorgt. Zu einem nicht unerheblichen Anteil wurde sie auch von Schulklassen besucht.

Ab dem 1. September 2026 soll die Schau nun auch in der Großstadt G im Bundesland L zu sehen sein. Mit Bescheid vom 20. Juli 2026 wird dem A als offiziellem Veranstalter jedoch nach vorhergehender Anhörung durch einen auf § 14 Abs. 1 S. 2 und § 5 des in L geltenden Landesbestattungsgesetzes (LBestG) gestützten, ordnungsgemäß begründeten Bescheid der zuständigen staatlichen Behörde untersagt, die Ausstellung durchzuführen. Die Art der Darstellung halte sich nicht mehr

Klausurenkurs Öffentliches Recht Berlin/Brandenburg, Inh. Leander Gast - Stand der Bearbeitung: Juli 2026.

Alle in dieser Übersicht enthaltenen Texte und Aufbauanleitungen unterliegen dem geltenden Leistungsschutz- und Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder die Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums Hemmer Berlin/Brandenburg, Inh. Leander Gast, verboten und wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

im Rahmen des wissenschaftlich gebotenen und verstoße deshalb gegen die Würde der Verstorbenen, das sittliche Empfinden der Allgemeinheit, sowie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 5 LBestG). Außerdem wurde die sofortige Vollziehung angeordnet, was in der Anhörung bereits angekündigt worden war. Begründet wurde dies lapidar mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse daran, dass die Veranstaltung von Anfang an nicht stattfindet.

A ist darüber empört. Schließlich könne er sich auf die Eigentums-, Wissenschafts-, Berufs- und nicht zuletzt auf die Kunstfreiheit berufen. Die Würde der Verstorbenen sei in keiner Weise berührt, da diese über sämtliche Umstände aufgeklärt worden seien und eine Einwilligungserklärung unterzeichnet hätten. Auf seine Würde müsse man ja wohl auch verzichten können. Er wendet sich daher sofort an seine Rechtsanwältin, übergibt ihr dem Ihm am 24.07.2026 ordnungsgemäß zugestellten Bescheid und fragt, ob er Erfolg versprechende gerichtliche Schritte einleiten könne, damit die Ausstellung vom ersten Tag an stattfinden kann.

Frage 1: Fertigen Sie ein Gutachten über die Erfolgsaussichten des einschlägigen Rechtsbehelfs an. Gehen Sie dabei, notfalls in einem Hilfsgutachten, auf alle aufgeworfenen Fragen ein. Bearbeitungszeitpunkt ist der 3. August 2026.

Teil 2

Angenommen, die zuständige Behörde hat nichts gegen die Ausstellung unternommen, obwohl ein Verbot rechtmäßig hätte ergehen können. Querulant Q besichtigt die Sammlung in G und gerät über den eklatanten Verstoß gegen sein Sittlichkeitsempfinden in Rage. Er stellt einen ordnungsgemäßen Antrag bei der zuständigen Behörde, in dem er diese dazu auffordert „angesichts dieses Skandals nicht weiter in Passivität zu verharren“.

Frage 2: Hat Q einen Anspruch auf sicherheitsbehördliches Einschreiten gegen die Veranstaltung?

Bearbeitungsvermerk:

Arbeiten Sie mit dem im Anhang abgedruckten Auszug aus dem Text des im Land L geltenden Landesbestattungsgesetzes (LBestG), dessen Verfassungsmäßigkeit zu unterstellen ist. Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass die Plastinate Leichen im Sinne des LBestG sind. Unterstellen Sie, dass die Bewohnerschaft von G und der näheren Umgebung von G stark katholisch geprägt ist.

Soweit es im Übrigen außerhalb des Bestattungsrechts auf Vorschriften des Landesrechts ankommt, arbeiten Sie bitte mit dem Recht des Landes Brandenburg oder Berlin.

Gehen Sie davon aus, dass es nach dem Landesrecht von L vor der Erhebung einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage keiner Überprüfung von Verwaltungsakten in einem Vorverfahren bedarf. Unterstellen Sie ferner, dass im Land L von den Möglichkeiten der §§ 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 3 VwGO kein Gebrauch gemacht wurde.

Auszug aus dem Landesbestattungsgesetz (LBestG)

Abschnitt 1 Leichenwesen und Bestattung

§ 1

Bestattung

(1) ¹Jede Leiche muss bestattet werden, und zwar durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung). ²Leichen und Aschenreste Verstorbener müssen, wenn dieses Gesetz nichts anderes zulässt, auf Friedhöfen beigesetzt werden.

(2) ¹Für Art, Ort und Durchführung der Bestattung ist, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, der Wille des Verstorbenen oder, wenn der Verstorbene noch nicht 16 Jahre alt oder wenn er geschäftsunfähig war, der Wille der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen. ²Ist der Wille des Verstorbenen oder der Personensorgeberechtigten nicht nachweisbar, so kommt es auf den Willen der Angehörigen an [...]

[...]

§ 5

Allgemeine Anforderungen

¹Mit Leichen und Aschenresten Verstorbener darf nur so verfahren werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege zu befürchten sind und die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. ²Das gilt insbesondere für die Bestattung, die Leichenschau, die Bergung, Verwahrung, Einsargung, Aufbahrung, Beförderung und die Entfernung aus einer Grabstätte (Ausgrabung).

Klausurenkurs Öffentliches Recht Berlin/Brandenburg, Inh. Leander Gast - Stand der Bearbeitung: Juli 2026.

Alle in dieser Übersicht enthaltenen Texte und Aufbauanleitungen unterliegen dem geltenden Leistungsschutz- und Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder die Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums Hemmer Berlin/Brandenburg, Inh. Leander Gast, verboten und wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

§ 6

Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile

[...]

(3) Körper- und Leichenteile müssen durch den Verfügungsberechtigten oder, wenn ein solcher nicht feststellbar oder verhindert ist, durch den Inhaber des Gewahrsams unverzüglich in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden, soweit und solange sie nicht medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen oder als Beweismittel von Bedeutung sind

[...]

Abschnitt 3 Aufsicht und Ermächtigungen

§ 14

Behördliche Überwachung

(1) ¹Die Gemeinden und die Landratsämter als staatliche Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften eingehalten werden. ²Sie können die hierzu erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) ¹Soweit Anordnungen nach Absatz 1 nicht möglich oder nicht zulässig sind oder keinen Erfolg versprechen, muss die Gemeinde, in unaufschiebbaren Fällen die Polizei, für die Leichenschau, die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen, für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten oder von Feten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, für die Beseitigung von Körper- und Leichenteilen und für Umbettungen selbst oder durch vertraglich Beauftragte sorgen. ²Die Gemeinde und der Träger der Polizei können von einem Pflichtigen Ersatz der notwendigen Kosten verlangen. ³Erfüllt eine Gemeinde ihre Verpflichtung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so kann an ihrer Stelle und auf ihre Kosten unmittelbar die Rechtsaufsichtsbehörde handeln. ⁴Soweit in gemeindefreien Gebieten die Verpflichtung nach Satz 1 von den Grundstückseigentümern zu erfüllen ist, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

[...]